

kann. Ausserdem finden sich '[man]cipiis, post mor[tem], marito, relin[qu] . .', alles Worte, welche neben 'simul laborare' sehr gut in ein Gesetz über diesen Gegenstand passen. Was aber das Gesetz darüber enthielt, ist natürlich aus den geringen Resten nicht zu erschliessen; nur vermuthen können wir, dass hier die Trümmer der ältesten Quelle für die germanische Errungenschaftsgemeinschaft vorliegen. Sicher sind Bestandtheile des alten Gesetzes in das neue aufgenommen. Von manchen Sätzen des neuen Gesetzes lässt sich wenigstens erweisen, dass sie schon dem älteren Rechte angehörten.

Ueberschrieben ist IV, 2, 16: 'De his, que vir et uxor in coniugio constituti conquirere potuerint'. Das Gesetz betrachtet den Erwerb der Eheleute während der Ehe als gemeinsames Gut, welches nach dem Tode eines Gatten zwischen dem überlebenden und den Erben des anderen getheilt wird. Es sollen aber nicht, wie z. B. im fränkischen Recht, feste Quoten für die Theilung massgebend sein, sondern es soll getheilt werden nach dem Verhältnis des Gutes der beiden Gatten.

War das beiderseitige Gut gleich, so erhält jeder Theil die Hälfte der Errungenschaft, und entsprechende Theile bei anderem Verhältnis. Bei gemeinschaftlichen Schenkungen an beide Ehegatten erwirbt jeder Theil nach den Bestimmungen der Schenkungsurkunde. Dem Vermögen des Mannes allein fällt zu, was er erwirbt 'de extraneorum lucris (Handelsreisen oder Beutezüge?) aut in expeditione publica' und aus Schenkungen des 'princeps' (Königs), des Schutzherrn und der Freunde (amicorum); der Frau allein, was sie durch Schenkungen erwirbt. Dass alles ererbte Gut nicht der Errungenschaftsgemeinschaft unterliegt, ist als selbstverständlich nicht ausdrücklich gesagt.

R. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland I, S. 135 bemerkt unter Berufung auf Laboulaye über die Theilung nach dem Verhältnis des Eingebrachten: 'Diese Art der Vertheilung der Errungenschaft ist ohne Zweifel das Erzeugnis einer schon vorgeschrittenen Abstraction, wohl erst durch das Gesetz des Receswind neu eingeführt'. Ich halte diese Vermuthung nicht für begründet. Eine solche Abstraction dürfen wir den Juristen Eurichs schon zutrauen, und die Sonderbestimmung über die Kriegsbeute in c. 323 zeigt deutlich, dass damals die von Schröder (a. a. O. S. 136) vermuthete 'ältere westgothische Anschauung', nach welcher 'die ganze eheliche